

15.11.19**R**

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am 15. November 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/15161 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens – Drucksache 19/14747 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.12.19

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden in § 81e Absatz 2 Satz 2 die Wörter „das Geschlecht,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 14 Buchstabe b werden in § 244 Absatz 6 Satz 2 die Wörter „der Nutzlosigkeit der Beweiserhebung“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 479“ durch die Angabe „§ 477“ ersetzt.
2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 80 Absatz 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer verletzt worden ist

1. durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist,
 2. durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder
 3. durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches.“ ‘
3. Die bisherigen Artikel 5 bis 8 werden die Artikel 6 bis 9.
 4. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 4 treten am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft. Artikel 6 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“